

# **Satzung (Neufassung)**

## **des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen**

Aufgrund von § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Straelen am 10.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stellung und Bezeichnung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für Senioren und Seniorinnen gebildet.
- (2) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung der älteren Menschen der Stadt Straelen.
- (3) Der Beirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen sowie Menschen mit Behinderung soll bei Angelegenheiten, die die Belange der älteren und der Einwohner/innen mit Behinderung der Stadt Straelen berühren, gehört werden. Er soll den Rat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - a) Teilhabe älterer Menschen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
  - b) Beratung zu Leistungen zur Teilhabe für Senioren und Seniorinnen,
  - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Senioren und Seniorinnen,
  - d) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Seniorenaufgaben befassen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen setzt sich aus den Delegierten der Straelener Vereine, Verbände und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, zusammen.
- (2) Außerdem gehört ein/e aus dem Stadtrat bestimmte/r Vertreter/in dem Beirat an.
- (3) Darüber hinaus können Personen Mitglied sein, die die Interessen älterer Menschen vertreten.

## § 4

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Sie stimmt mit der des Rates überein.

## § 5

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der stellv. Schriftführer/in
- einem/einer Beisitzer/in

(2) Die Wahlen erfolgen durch die Mitglieder des Beirates. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

(3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem/r **Schriftführer/in** unterstützt. Als **Schriftführer/in** wird ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung durch den/der Bürgermeister/in bestellt. Dem/der **Schriftführer/in** obliegt insbesondere die Protokollführung bei den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes. Das genaue Aufgabenspektrum ist in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

## § 6

### **Mitwirkung im Fachausschuss des Rates der Stadt Straelen**

Der Vorstand berichtet im zuständigen Fachausschuss einmal jährlich über die Arbeit des Beirates.

## § 7

### **Vorsitzende/r**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Der/die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt nach Absprache die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 8

### **Ehrenvorsitzende/r**

Scheidet der/die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so kann er/sie vom Beirat zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er/sie sich besondere Verdienste um den Beirat erworben hat. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r.

## **§ 9**

### **Rechte**

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in und den Rat zu wenden.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

Der Beirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung**

Der/die Vorsitzende des Beirates erhält eine Aufwandsentschädigung analog eines Ratsmitgliedes.

Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld analog § 2 Entsch VO NRW (sachkundige Bürger/Einwohner).

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2013 außer Kraft.